

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
des Gewässerpflegeverbandes Ammersbek – Hunnau
im Kreis Stormarn**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsge-
setz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Ge-
setzes vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz
über Wasser- und Bodenverbände, (Landeswasserverbandsge-
setz – LWVG) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOB. Schl.-H. S. 86) wird folgende
Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Ammersbek-Hunnau
vom 27. Juli 2009 erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung des Gewässerpflegeverbandes erhält folgende Fassung:

„(1) *Mitglieder des Verbandes sind*

1. *die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),*
2. *die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,*
3. *die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts (nichtdingliche Verbandsmitglieder),*
4. *die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.“*

§ 2

§ 9 der Satzung des Gewässerpflegeverbandes wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) *Wählbar ist*

- *jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,*
- *jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet.*
- *jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,*
- *jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.*

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl,
dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.“

b) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Stimmen eines Mitglieds richtet sich nach seinem Vorteil aus dem Unternehmen (je angefangene Beitragseinheit eine Stimme), niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.“

§ 3

(1) In § 12 der Satzung des Gewässerpflegeverbandes wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Verbandsausschusssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.“

(2) In § 14 der Satzung des Gewässerpflegeverbandes wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 4

§ 15 Abs. 2 der Satzung des Gewässerpflegeverbandes erhält folgende Fassung:

„(2) Gewählt werden kann

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,*
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,*
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,*
- jedes ehemalige Mitglied, das für die Wahrnehmung der Aufgaben besonders geeignet ist,*
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.“*

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss in
seiner Sitzung am 10. Dezember 2010

Bargteheide, den

10. Dez. 2010

W. J. S. S. ~
Wriggers
Verbandsvorsteher
Gewässerpflegeverband
Ammersbek - Hunnau

Genehmigt:

Bad Oldesloe, den

14.12.2010

Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:

Bargteheide, den

17. Dez. 2010

W. J. S. S. ~
Wriggers
Verbandsvorsteher
Gewässerpflegeverband
Ammersbek - Hunnau

Bekannt gemacht:

Bad Oldesloe, den

30.12.2010

Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände